



Marco Jurt (DJ Marc Jura), Obere Allmeind 2 d, 8864 Reichenburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von DJ Marc Jura bestätigt worden sind. Es können Mietverträge nur mit volljährigen und unterschriftsberechtigten Personen abgeschlossen werden. Im Falle des Zweifels bedarf es dazu der Vorlage eines gültigen Personalausweises. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, die Vermietung zu verweigern.

1.2 Online-Mietreservierung:

Durch das Abschicken einer Reservierung erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden. Alle Mietreservationen sind verbindlich. Bestätigungen, sowie die Verfügbarkeit der gewünschten Geräte werden per E-Mail zugeschickt. Ist ein oder mehrere Geräte und/oder DJ nicht verfügbar, kann die Mietreservation storniert oder angepasst werden.

2. Mietdauer

2.1 Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Mietdauer wird bei DJ nach Stunden und bei Mietgeräten nach Tagen berechnet und muss bei Vertragsschluss bekannt sein. Jede angefangene Stunde zählt voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die vermieteten Geräte inklusive Zubehör abgeholt oder geliefert werden. Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die gemieteten Geräte inklusive Zubehör in einwandfreiem, gereinigtem Zustand mit allen zu ihrem Besitz erforderlichen Teilen, an dem vom Vermieter hierzu bestimmten Platz eintreffen oder abgeholt werden. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten, da bei eigenmächtiger Verlängerung entstandener Schaden (z.B. Zumietungen für den nächsten Einsatz), berechnet wird, mindestens jedoch wird ein Betrag in Höhe des vereinbarten Mietpreises zusätzlich berechnet.

3. Eigentum

3.1 Sämtliche Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum von DJ Marc Jura. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt des Ausgangs bis zum Zeitpunkt des Eingangs in Haftung. Die Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die dafür ausreichend qualifiziert sind, die die einschlägigen Sicherungsvorschriften kennen und sie einzuhalten auch in der Lage sind. Die Umsetzung dieser Auflage obliegt dem Mieter. Der Mieter haftet volumnäßig für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstehend durch Transport, Witterung, Nichteinhaltung der Netznormen, unsachgemäße Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw. und durch unsachgemäße Handhabung durch die Mieter/Drittpersonen. Lieferung und Aufstellung ebenso wie Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.2 Nehmen Geräte im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Die angemieteten Geräte, Kabel, usw. sind vom Kunden in einem Einwandfreien und gesäuberten Zustand zurück zu bringen. Sollten Reinigungsnachbesserungen, unsererseits notwendig sein, so werden diese Kosten dem Kunden berechnet. (zum normalen Stundenlohn, zzgl. Reinigungsmaterial)

3.3 Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

3.4 Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen oder Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden. Retournierte Mietobjekte werden von DJ Marc Jura getestet. DJ Marc Jura behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach Retournierung der Geräte, bei defekt dieser, auf den Mieter Ressig zu nehmen.

4. Unfälle

4.1 Für Unfälle jeglicher Art, sowie Schäden an Sachen, Einrichtungen, Gebäuden und Umwelt, lehnt DJ Marc Jura jede Haftung ab.

5. Dimensionierung

5.1 Der Vermieter wird den Mieter beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Schäden, die durch zu geringer Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen.

6. Versicherung

6.1 Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und Elementarschäden ist Sache des Mieters.

7. Entgegennahme der Geräte

7.1 Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme zu überzeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte.

8. Gebrauch der Mietsache

8.1 Der Mieter hat die Geräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

Jegliche Veränderung an den Mietwaren ist untersagt! Die Geräte dürfen nicht aufgeschraubt werden (auch kein Lampenwechsel)! Bei Nichtbeachtung werden wir Schadensersatz-Ansprüche geltend machen!

9. Zahlungsbedingungen und Mietgebühr

9.1 Die Mietgebühren für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Vermieters, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Ausgestellte Offerten sind 10 Tage nach Erhalt gültig. Für Geräte, die nach der Preisliste mit Zubehör und Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

9.2 Der Vermieter ist berechtigt, bei gewissen Mietangebote eine angemessene Kaution zu verlangen, die spätestens bei Abholung oder Anlieferung in bar zu bezahlen ist. Die Kaution wird (sofern alle Mietgegenstände einwandfrei und komplett sind) bei Rückgabe oder Abholung in bar zurückerstattet. Der Gesamtpreis setzt sich aus der Miete, den Kosten des zusätzlich benötigten Materials und des Bedienpersonals, DJ sowie den An- und Abfahrtskosten und den Auf- und Abbaukosten zusammen. Die Mieten für Anlagen sind mindestens 50% innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überweisen, den Rest kann bei Abholung oder Anlieferung der Mietgegenstände in bar bezahlt werden. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich DJ Marc Jura das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen.

Extra anfallende Kosten (z.B. zweimaliges Anfahren) werden separat aufgeführt und abgerechnet.

10. Installations- und Wartungsarbeiten

10.1 Der Mieter ist für die Erlangung sämtlicher, zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, einschließlich der Sonntagsfahrerlaubnis verantwortlich; hieraus resultierende Beeinträchtigungen der Leistungsverpflichtungen von DJ Marc Jura gehen zu Lasten des Mieters.

10.2 Der Mieter ist dafür besorgt, dass zum vereinbarten Aufbauzeitpunkt ein wirksam bestellter Vertreter des Mieters, Hallenelektriker, Hausmeister oder sonstige Personen, die für die Stromversorgung und technische Ausrüstung der Halle/des Gebäudes/des Geländes verantwortlich sind zur Verfügung stehen.

10.3 DJ Marc Jura muss die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das Equipment aufzubauen und einen ungestörten Soundcheck durchzuführen.

11. Mieten Geräte und/oder DJ

11.1 Bei Mieten der Geräte und DJ wird eine Musikanlage zusammengestellt die den Dimensionen der Lokalität und Wünsche entsprechend ausgelegt ist. Dabei wird die Anlage zum Pauschalpreis vermietet, Lichteffect-Geräte sind abhängig vom Anlass im Pauschalbetrag enthalten, ansonsten müssen diese separat gemietet werden.

11.2 Die Mietpreise für Geräte sind bei Mieten inkl. DJ und Transport ist grundsätzlich 50% des Pauschalbetrags vor der Veranstaltung fällig. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich DJ Marc Jura das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen. Die Preise für DJ werden pauschal in Stunden abgerechnet und wird ab 6 Stunden separat verrechnet. Jede angefangene Stunde zählt voll. Die restlichen 50% sind bar zahlbar nach der Veranstaltung.

12. Rücktritt des Mieters

12.1 Tritt der Mieter, gleich aus welchen Gründen, vom Mietvertrag zurück, so wird der Aufwand wie folgt berechnet:

Bis 20 Tage vor Mietbeginn: 5% des Auftragswertes
Bis 10 Tage vor Mietbeginn: 25% des Auftragswertes
Bis 3 Tage vor Mietbeginn: 50% des Auftragswertes

Bis 2 Tage vor Mietbeginn: 75% des Auftragswertes

13. Anerkennung und Datenschutz

13.1 DJ Marc Jura ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.

13.2 DJ Marc Jura kann auf Zustimmung des Kunden, Foto- oder Videoaufnahmen eines Auftrags als Referenzen auf der Webseite, anderen Plattformen oder anderen Werbemitteln für Eigenwerbung zu nutzen. DJ Marc Jura ist befugt, ihre anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten.

13.3 Die persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert und können jederzeit auf Wunsch des Kunden gelöscht oder aktualisiert werden. Ihre Persönlichen Daten werden weder an Dritte noch für Marketing-Zwecken weitergegeben.

13.4 Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

13.5 Der Mieter erkennt bei jeder telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Mietreservation diese Mietbedingungen in allen Punkten.

Mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilte Aufträge sowie Sondervereinbarungen sind schriftlich durch DJ Marc Jura zu bestätigen.

Version 3 8864 Reichenburg 06.01.2020